



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 15

Brilon, 23.12.2010

Jahrgang 40

INHALT:

1. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes
2. Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzellen „In den Plöchen“, Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück 197 und „Im Kissen“, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 779 (tlw.) in der Stadt Brilon
3. Bekanntmachung der 1. Änderung vom 21.12.2010 der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon vom 06.11.2007
4. Bekanntmachung der 6. Satzung vom 21.12.2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 19.12.2002

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Gegen Herrn Afred Osmani, ohne bekannte Anschrift, habe ich am 7. Dezember 2010 unter dem Aktenzeichen III/32 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

Aufgrund des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 11, zur Entgegennahme und Einsicht vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Adressaten der Verfügung zugerechnet werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 7. Dezember 2010

Im Auftrag

Bange



Bekanntmachung

über die beantragte Einziehung der Wegeparzellen »In den Plöchen«, Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück 197 und »Im Kissen«, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 779 (tlw.) in der Stadt Brilon.

Die Einziehung der genannten Wegeparzellen mit einer Fläche von zusammen ca. 1747 qm wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

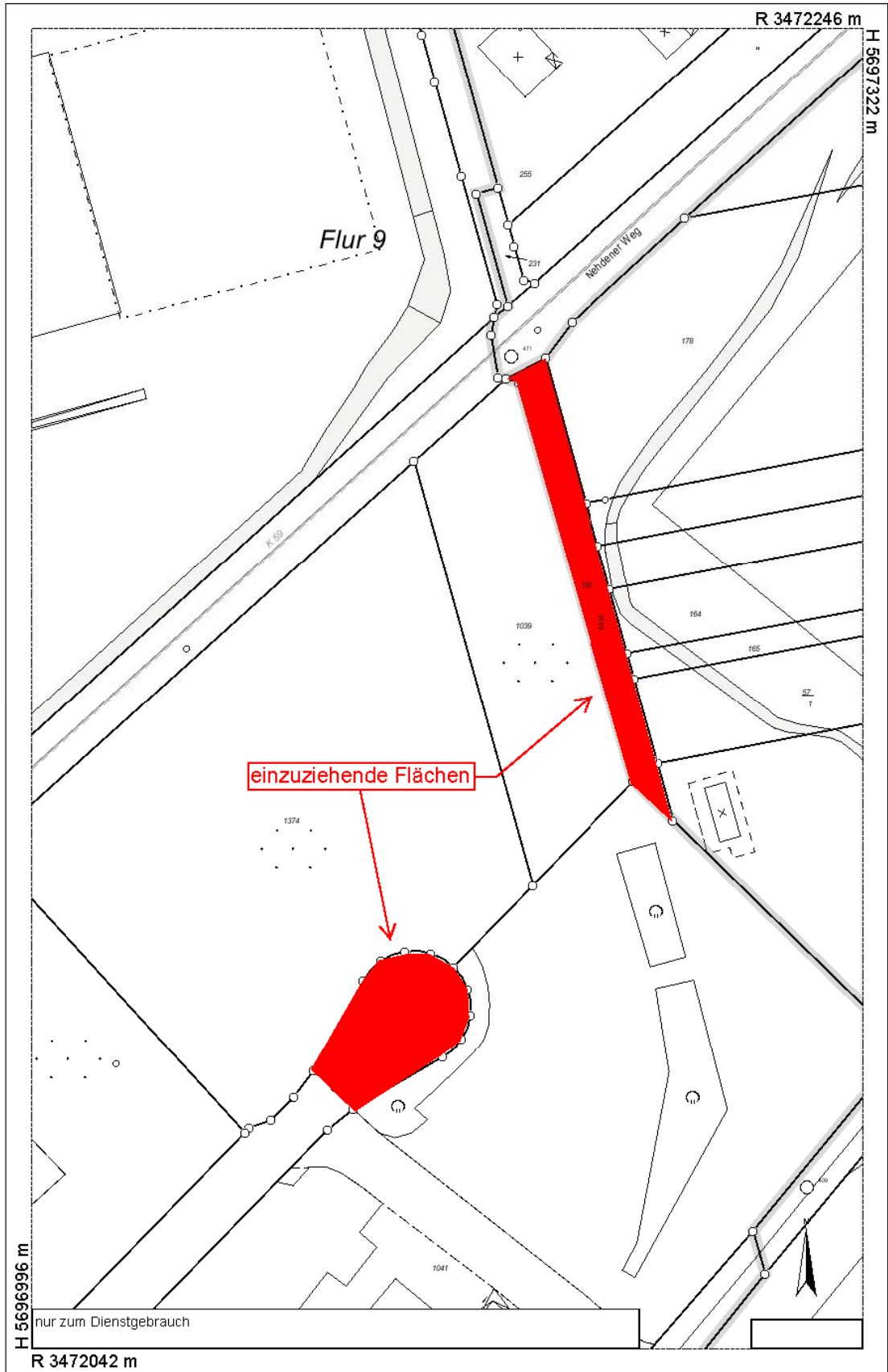
Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

Brilon, den 8. Dezember 2010

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Schrewe

Anlage



1. Änderung

vom 21.12.2010

der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon vom 06.11.2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644, ber. 2005 S 15,I zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV NRW. S 963) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

2.

In § 8 wird das Wort „Vierteljahresübersichten“ durch „Zwischenberichte“ und nach dem Semikolon das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.

3.

In § 14 – Zwischenberichte – erhält folgende Fassung:

Der Betriebsführer hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

4.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

- 1) Die vorstehende Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
 - c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, geltend gemacht werden.

Brilon, den 21.12.2010

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Huxoll

(Reinhold Huxoll)
I. Beigeordneter

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 1.Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Änderung der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon vom 06.11.2007 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 16.12.2010 übereinstimmt und dass nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Brilon, den 21.12.2010

Der Bürgermeister

(Reinhold Huxoll)
I. Beigeordneter

Veröffentlichungsvermerk:

Die o. g. 1. Änderungssatzung vom 21.12.2010 zur Änderung der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon ist im Amtsblatt der Stadt Brilon vom

.....bekannt gemacht worden.

Die Satzung tritt am tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brilon, den

Der Bürgermeister
i.V.

(Reinhold Huxoll)

6. Satzung

vom 21.12.2010

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 19.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erheben die Stadtwerke nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW)
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird durch die Stadtwerke von denjenigen erhoben, die keine Kläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

2.

§ 9 Abs. 10

Unter Punkt a) wird der Betrag von 2,66 € in 2,67 € und der Betrag von 1,54 € in 1,55 € geändert.

Unter Punkt b) wird der Betrag von 0,64 € in 0,65 € und der Betrag von 0,52 € in 0,53 € geändert.

3.

§ 9 Abs. 13, § 10 Abs. 3 und 5

In § 9 Abs. 13, § 10 Abs. 3 und 5 wird jeweils das Datum 30.06. in 31.12. geändert.

3.

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Satzung vom 21.12.2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 19.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 21.12.2010

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Huxoll

(Reinhold Huxoll)
I. Beigeordneter

Der Vorstand

gez. Niggemeier

(Niggemeier)

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 6. Satzung vom 21.12.2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 19.12.2002 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 03.12.2009 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Brilon, den 21.12.2010

Der Bürgermeister
i.V.

(Reinhold Huxoll)
I. Beigeordneter

Veröffentlichungsvermerk:

Die o. g. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist im Amtsblatt der Stadt Brilon vom bekannt gemacht worden.

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Brilon, den

Der Bürgermeister
i.V.

Der Vorstand

(Reinhold Huxoll)
I. Beigeordneter

(Niggemeier)